

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 52.

Dresden, am 8. Januar

1851.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 8. Januar 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Verweisung zweier Petitionen, das Communalgardenwesen betreffend, an die zweite Kammer. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, den Entwurf der neuen Vergorhnung betreffend. — Urlaubsgesuche. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation, die Positionen 2 — 5 des außerordentlichen Ausgabebudgets betreffend. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über Position 2 — 5. — Ablehnung der Position 4

Die Sitzung beginnt nach 11 $\frac{1}{4}$ Uhr in Gegenwart der Staatsminister D. Zschinsky und v. Friesen und des Regierungscommissars Schröder, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretair Starke aufgenommenen Protocolls, welches sofort genehmigt und von den Mitgliedern v. Schönberg-Purschenstein und v. Erdmannsdorf mit vollzogen wird. Es folgt der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 254.) Bericht der vierten Deputation, die Petition des Vereins zum Frauenschutz betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Druck dieses Berichtes wird von der Deputation gewünscht, es wird daher derselbe gedruckt werden und auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Nr. 255.) Petition des Rathes und des Stadtverordnetencollegiums zu Dresden, den Wiederaufbau der abgebrannten Zwingergebäude betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist nur erst gestern an mich gelangt; sie ist als dahin gehörig sofort an die zweite Deputation verwiesen worden und wird heute bei dem Vortrage des Budgets Berücksichtigung finden.

(Nr. 256.) Petition Carl Emil Zimmers zu Dittersdorf und Genossen um Verwendung für Uebernahme des Alchemnik-Dittersdorfer Halbhauffextractes und Vollendung des ganzen Extractes Alchemnik-Chrenfriedersdorf auf Staatskosten.

Präsident v. Schönfels: Der Bauetat des Ausgabebudgets, wo dergleichen Petitionen in der Regel Berücksichtigung fanden, ist bereits durch beide Kammern gegangen, und es wird daher nichts weiter übrig bleiben, als diese soeben erwähnte Petition an die vierte Deputation abzugeben. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 257.) Petition Haubold v. Schröters auf Bieberstein und Genossen um Verwendung für schleunige Vorlegung eines Jagdgesetzentwurfes und namentlich eines Nachtrags zum Ablösungsgesetze wegen Ablösung von Jagdbefugnissen sowie nach Befinden, daß von Ein- und Durchführung der deutschen Grundrechte abgesehen werde.

Präsident v. Schönfels: Es dürfte diese Eingabe in das geschäftliche Gebiet der vierten Deputation gehören und ich frage: ob die Kammer diese Eingabe dahin verweisen will — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Ich habe eine Frage noch an die Kammer zu richten bezüglich zweier Petitionen, das Communalgardenwesen betreffend, die früher hier eingegeben worden sind und über welche bereits ein Beschluß gefaßt worden ist. Die Kammer wird sich nämlich erinnern, daß unterm 23. October der Beschluß bezüglich dieser Angelegenheit gefaßt wurde, daß die hier eingegangenen Petitionen bezüglich der Communalgarde asservirt werden sollten, so lange, bis das zu erwartende Communalgardengesetz eingegangen sei, um dann diese Petitionen der ersten Deputation zuzutheilen, die jenes Gesetz zu begutachten haben würde. Nun hat sich der Stand der Sache aber in der Art verändert, daß das erwartete Gesetz, die Communalgarde betreffend, nicht an diese Kammer, sondern vielmehr an die zweite Kammer zuerst gelangt ist. Es dürfte wohl nun der Fall eingetreten sein, wo hinsichtlich des Kammerbeschlusses, der von mir erwähnt wurde, eine Aenderung einzutreten hätte, nämlich daß diese Petitionen an die zweite Kammer abgegeben werden möchten, wo das fragliche Gesetz zuerst zur Berathung kommt. Ich würde, wenn Niemand etwas dagegen einwendet, annehmen, daß der Vorschlag von der Kammer angenommen würde, denn im entgegengesetzten Falle müßte diese Petition doch auch an die zweite Kammer gelangen. — Da Niemand etwas dagegen einwen-